

# Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG)

in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397)

mit folgenden Änderungen:

| Datum                  | GBl. S. | Gesetz   | betroffene Bestimmungen  |
|------------------------|---------|--|--|
| 10. 10. 1983           | 621     | Landesplanungsgesetz (§ 42 Abs. 7)   | § 28   |
| 19. 3. 1985            | 71      | VO des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien (Art. 26)    | § 110  |
| 22. 2. 1988            | 53      | Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg, des Landespersonalvertretungsgesetzes und des Landesbesoldungsgesetzes        | §§ 91, 107   |
| 13. 2. 1989            | 101     | 3. VO des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien (Art. 7)  | § 110  |
| 24. 4. 1991            | 213     | Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich                           | §§ 5a, 15, 20, 24, 28, 40, 47, 48, 59, 60, 71  |
| 4. 6. 1991             | 299     | Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Art. 5)   | §§ 102, 105  |
| 17. 5. 1993            | 261     | Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg  | § 115  |
| 28. 6. 1993            | 485     | Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg  | §§ 6, 25, 35, 40, 45, 47, 53, 59, 69, 70, 100 b  |
| 18. 12. 1995<br>(1996) | 29      | Drittes Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Landesrechts (Art. 2)   | § 35   |
| 16. 12. 1996           | 776     | Haushaltstrukturgesetz 1997 (Art. 5)   | §§ 5a, 102   |
| 16. 12. 1996           | 781     | Erstes Gemeindehaushaltstrukturgesetz (Art. 3)   | § 94   |
| 17. 6. 1997            | 278     | 5. VO des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien (Art. 10) | §§ 4, 8, 17, 21, 26, 35, 35a, 37, 41, 42, 46, 47, 48, 52, 56, 60, 61, 69, 70, 71, 78a, 87, 89, 94, 95, 97, 98, 100a, 100b, 105, 107, 108, 110, 111 |
| 15. 12. 1997           | 535     | Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg  | §§ 2, 10, 11, 12, 13, 15, 19, 30, 37, 52, 61, 66, 67, 72, 73, 74, 76, 79, 80, 82, 83, 84, 87, 88, 92, 103, 112                                     |
| 8. 11. 1999            | 429     | Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg  | §§ 8, 89   |
| 25. 7. 2000            | 533     | Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg  | § 8  |
| 11. 12. 2002           | 476     | Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg  | § 90   |
| 17. 7. 2003            | 359     | Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes  | §§ 6, 8, 15, 55, 73, 83, 89, 107   |

| Datum        | GBl. S.            | Gesetz  | betroffene Bestimmungen   |
|--------------|--------------------|---|---|
| 1. 4. 2004   | 178                | Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes   | § 38  |
| 1. 7. 2004   | 469                | Verwaltungsstruktur-Reformgesetz (Art. 48)  | §§ 24, 32, 33,<br>34, 35, 36, 37,<br>51, 76, 79, 110  |
| 11. 10. 2005 | 669                | Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und des Landesbesoldungsgesetzes (Art. 1)                       | §§ 59, 80, 115  |
| 18. 12. 2006 | 378                | Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg   | §§ 35 a, 47, 57,<br>67, 114   |
| 8. 1. 2008   | 12                 | Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg   | §§ 12, 85, 86   |
| 14. 10. 2008 | 313                | Verwaltungsstrukturreform-Weiterentwicklungs-gesetz (Art. 27)   | §§ 32, 33, 36, 51   |
| 14. 10. 2008 | 343                | Gesetz zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts (Art. 11)   | § 104   |
| 18. 11. 2008 | 387                | Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg, des Gesundheitsdienstgesetzes und der Meldeverordnung (Art. 1) | §§ 72, 91   |
| 30. 7. 2009  | 365                | Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und anderen Gesetzen (Art. 1)                                   | §§ 4, 6, 7, 8, 15,<br>25, 28, 33, 58,<br>66, 75, 76, 84,<br>88, 93, 94  |
| 9. 11. 2010  | 793                | Dienstrechtsreformgesetz (Art. 25)  | §§ 38, 91, 104  |
| 20. 12. 2010 | 1059               | Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg   | § 90  |
| 13. 12. 2011 | 550                | Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg   | § 5   |
| 21. 12. 2011 | 570                | Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und anderer Gesetze (Art. 1)                                    | §§ 6, 25, 30, 70,<br>76, 85   |
| 24. 4. 2012  | 209                | Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und anderer Gesetze   | §§ 4, 8 a, 16, 25,<br>28, 33, 39, 47,<br>76, 88, 93, 94   |
| 3. 6. 2014   | 265                | Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg   | §§ 8 a, 30, 30a bis<br>30e  |
| 22. 7. 2014  | 365                | Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und anderer Vorschriften  | §§ 4 a, 8 a, 12, 25,<br>40, 47, 80, 81,<br>104, 106, 117 a  |
| 21. 7. 2015  | 645<br>ber.<br>839 | Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und anderer Vorschriften  | §§ 3, 4, 4 a, 5, 8 a,<br>15, 16, 20, 21,<br>28, 29, 30 e, 32,<br>33, 47, 59, 61,<br>62, 63, 66, 70,<br>72, 75, 76, 82,<br>83, 84, 84 a, 87,<br>88, 89, 90, 93,<br>101, 103, 104,<br>105, 106, 117 a |

**Inhaltsübersicht**

|   | §§        |
|---|-----------|
| 1. Teil Das Schulwesen .....                          | 1 bis 22  |
| 2. Teil Die Schule .....                              | 23 bis 26 |
| 3. Teil Errichtung und Unterhaltung von Schulen ..... | 27 bis 31 |
| 4. Teil Schulaufsicht .....                           | 32 bis 37 |

|          |  |              |
|----------|--|--------------|
| 5. Teil  | Lehrkräfte, Schulleitung; Lehrerkonferenzen, Schulkonferenz; örtliche Schulverwaltung .....  | 38 bis 54    |
| 6. Teil  | Mitwirkung der Eltern und der für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen an der Gestaltung des Lebens und der Arbeit der Schule; Schülermitverantwortung; Landesschulbeirat ..... | 55 bis 71    |
| 7. Teil  | Schüler .....  | 72 bis 92    |
| 8. Teil  | Schulgeld- und Lernmittelfreiheit, Erziehungsbeihilfen .....   | 93 bis 95    |
| 9. Teil  | Religionsunterricht .....  | 96 bis 100   |
| 10. Teil | Ethikunterricht, Geschlechtserziehung .....  | 100 a, 100 b |
| 11. Teil | Staatliche Heimsonderschulen und Heimsonderschulen in freier Trägerschaft .....  | 101 bis 106  |
| 12. Teil | Schlussvorschriften .....  | 107 bis 118  |

## 1. TEIL

### Das Schulwesen

#### A. Auftrag der Schule

##### § 1 Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule

(1) Der Auftrag der Schule bestimmt sich aus der durch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Baden-Württemberg gesetzten Ordnung, insbesondere daraus, dass jeder junge Mensch ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung hat und dass er zur Wahrnehmung von Verantwortung, Rechten und Pflichten in Staat und Gesellschaft sowie in der ihn umgebenden Gemeinschaft vorbereitet werden muss.

(2) Die Schule hat den in der Landesverfassung verankerten Erziehungs- und Bildungsauftrag zu verwirklichen. Über die Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten hinaus ist die Schule insbesondere gehalten, die Schüler

in Verantwortung vor Gott, im Geiste christlicher Nächstenliebe, zur Menschlichkeit und Friedensliebe, in der Liebe zu Volk und Heimat, zur Achtung der Würde und der Überzeugung anderer, zu Leistungswillen und Eigenverantwortung sowie zu sozialer Bewährung zu erziehen und in der Entfaltung ihrer Persönlichkeit und Begabung zu fördern,

zur Anerkennung der Wert- und Ordnungsvorstellungen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu erziehen, die im einzelnen eine Auseinandersetzung mit ihnen nicht ausschließt, wobei jedoch die freiheitlich-demokratische Grundordnung, wie in Grundgesetz und Landesverfassung verankert, nicht in Frage gestellt werden darf,

auf die Wahrnehmung ihrer verfassungsmäßigen staatsbürglerlichen Rechte und Pflichten vorzubereiten und die dazu notwendige Urteils- und Entscheidungsfähigkeit zu vermitteln,

auf die Mannigfaltigkeit der Lebensaufgaben und auf die Anforderungen der Berufs- und Arbeitswelt mit ihren unterschiedlichen Aufgaben und Entwicklungen vorzubereiten.

(3) Bei der Erfüllung ihres Auftrags hat die Schule das verfassungsmäßige Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder mitzubestimmen, zu achten und die Verantwortung der übrigen Träger der Erziehung und Bildung zu berücksichtigen.

(4) Die zur Erfüllung der Aufgaben der Schule erforderlichen Vorschriften und Maßnahmen müssen diesen Grundsätzen entsprechen. Dies gilt insbesondere für die Gestaltung der Bildungs- und Lehrpläne sowie für die Lehrerbildung.

## B. Geltungsbereich

### § 2 Geltungsbereich des Gesetzes

(1) Das Gesetz gilt für die öffentlichen Schulen. Öffentliche Schulen sind Schulen, die

1. von einer Gemeinde, einem Landkreis, einem Regionalverband oder einem Schulverband gemeinsam mit dem Land oder
2. vom Land allein getragen werden.

(2) Schulen, die nicht unter Absatz 1 fallen, sind Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulen). Auf sie findet das Gesetz nur Anwendung, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist; im Übrigen gilt für sie das Privatschulgesetz.

(3) Das Gesetz findet keine Anwendung auf Verwaltungsschulen, Schulen für Jugendliche und Heranwachsende im Strafvollzug und Schulen für Berufe des Gesundheitswesens, ausgenommen Schulen für pharmazeutisch-technische Assistenten und Schulen für Altenpflege.

## C. Gliederung des Schulwesens (§§ 3 – 15)

### § 3 Einheit und Gliederung des Schulwesens, inklusive Bildung

(1) Das Schulwesen des Landes gliedert sich, unbeschadet seiner im gemeinsamen Erziehungs- und Bildungsauftrag begründeten Einheit, in verschiedene Schularten; sie sollen in allen Schulstufen jedem jungen Menschen eine seiner Begabung entsprechende Ausbildung ermöglichen.

(2) Bei der Gestaltung, Ordnung und Gliederung des Schulwesens ist sowohl auf die verschiedenenartigen Begabungsrichtungen und die Mannigfaltigkeit der Lebens- und Berufsaufgaben als auch auf die Einheit des deutschen Schulwesens, den organischen Aufbau des Schulwesens mit Übergangsmöglichkeiten unter den Schularten und Schulstufen, die Lebens- und Arbeitsfähigkeit der einzelnen Schulen und die Angemessenheit der Schulkosten Bedacht zu nehmen.

(3) In den Schulen wird allen Schülern ein barrierefreier und gleichberechtigter Zugang zu Bildung und Erziehung ermöglicht. Schüler mit und ohne Behinderung werden gemeinsam erzogen und unterrichtet (inklusive Bildung).

#### § 4 Schularten, Schulstufen

(1) Die Schularten haben als gleichzuachtende Glieder des Schulwesens im Rahmen des gemeinsamen Erziehungs- und Bildungsauftrags ihre eigenständige Aufgabe. Sie können in Schultypen gegliedert sein. Das Kultusministerium kann neue Schultypen durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Landtags bedarf, einrichten.

Schularten sind die Grundschule,  
die Hauptschule und die Werkrealschule,  
die Realschule,  
das Gymnasium,  
die Gemeinschaftsschule,  
das Kolleg,  
die Berufsschule,  
die Berufsfachschule,  
das Berufskolleg,  
die Berufsoberschule,  
die Fachschule,  
das sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentrum.

(2) Die Schulstufen entsprechen der Gliederung der Bildungswägen in aufeinander bezogene Abschnitte, die sich aus dem organischen Aufbau des Schulwesens und ihrer Anpassung an die altersgemäße Entwicklung der Schüler ergeben; an ihrem Ende ist in der Regel nachzuweisen, dass bestimmte Bildungsziele erreicht worden sind.

Schulstufen sind die Primarstufe,  
die Sekundarstufe I mit Orientierungsstufe,  
die Sekundarstufe II.

(3) Soweit dies der eigenständige Bildungsauftrag der einzelnen Schularten lässt, sollen, besonders innerhalb der Schulstufen, die differenzierten Bildungsgänge sowie ihre Abschlüsse aufeinander abgestimmt und sachgerechte Übergänge unter den Schularten ermöglicht werden.

#### § 4a Ganztagschulen an Grundschulen sowie den Grundstufen der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt Lernen

(1) Ganztagschulen an Grundschulen sowie den Grundstufen der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt Lernen fördern die Schüler individuell und ganzheitlich und stärken sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und im sozialen Miteinander. Sie verbinden an drei oder vier Tagen der Woche mit sieben oder acht Zeitstunden in einer rhythmisierten Tagesstruktur Unterricht, Übungsphasen und Förderzeiten, Bildungszeiten, Aktivpausen und Kreativzeiten zu einer pädagogischen und organisatorischen Einheit. Dabei sollen sie mit außerschulischen Partnern zusammenarbeiten.

- (2) Ganztagschulen können auf Antrag des Schulträgers im Rahmen der hierfür zur Verfügung gestellten Ressourcen auf der Basis eines pädagogischen Konzepts in der verbindlichen Form oder in der Wahlform eingerichtet werden, sofern die dafür notwendigen Voraussetzungen vorliegen. In der verbindlichen Form nehmen alle Schüler der Schule am Ganztagsbetrieb teil. In der Wahlform besteht an der Schule die Möglichkeit der Teilnahme. Wird die Ganztagschule erstmals in der verbindlichen Form nach Satz 1 eingerichtet, kann dies aufwachsend beginnend mit der Klasse 1 erfolgen; für die noch nicht in der verbindlichen Form eingerichteten Klassenstufen kann bis zum Abschluss des Ausbaus die Ganztagschule in der Wahlform auslaufend eingerichtet werden.
- (3) Für Schüler, die eine verbindliche Ganztagschule besuchen oder in der Wahlform am Ganztagsbetrieb angemeldet wurden, unterliegen die Zeiten des Ganztagsbetriebs nach Absatz 1 Satz 2 mit Ausnahme der Mittagspause einschließlich des Mittagessens der Schulpflicht nach § 72 Absatz 3. Für die Zeiten des Ganztagsbetriebs gilt die Schulgeldfreiheit nach § 93 Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Für das Mittagessen kann ein Entgelt erhoben werden.
- (4) Die Bereitstellung des Mittagessens sowie die Aufsichtsführung und Betreuung der Schüler beim Mittagessen obliegen dem Schulträger. Die darüber hinausgehende Betreuung und Aufsichtsführung in der Mittagspause wird vom Land wahrgenommen. Die Gemeinden beteiligen sich an den Kosten des Landes in Form eines pauschalen Ausgleichs. Der Ausgleichsbetrag bemisst sich nach den pauschalierten Kosten für das Aufsichtspersonal. Für jeweils 80 Schüler wird dabei eine Aufsichtsperson eingerechnet, wobei für jede Schule rechnerisch ein Sockel von mindestens zwei Aufsichtspersonen gilt. Die Zahl der Aufsichtspersonen errechnet sich aus der Zahl der Schüler und der Zahl der Schulen an dem für die Schulstatistik maßgebenden Tag des vorangegangenen Jahres. Für jede Aufsichtsperson und Stunde sind 15 Euro zugrunde zu legen. Dieser Betrag wird entsprechend der Beamtenbesoldung im mittleren Dienst dynamisiert.
- (5) Über die Einrichtung von Ganztagschulen entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde. Der Antrag des Schulträgers auf Einrichtung einer Ganztagschule bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz.
- (6) Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Nähere zu der Antragstellung, dem erforderlichen pädagogischen Konzept, den notwendigen Voraussetzungen für den Ganztagsbetrieb, den Mindestschülerzahlen, der Förderung sowie der Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern durch Rechtsverordnung zu regeln.

## § 5 Grundschule

- (1) Die Grundschule ist die gemeinsame Grundstufe des Schulwesens. Sie vermittelt Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten. Ihr besonderer Auftrag ist gekennzeichnet durch die allmähliche Hinführung der Schüler von den spielerischen Formen zu den schulischen Formen des Lernens und Arbeitens. Dazu gehören die

Entfaltung der verschiedenen Begabungen der Schüler in einem gemeinsamen Bildungsgang, die Einübung von Verhaltensweisen für das Zusammenleben sowie die Förderung der Kräfte des eigenen Gestaltens und des schöpferischen Ausdrucks. Die Grundschule umfasst vier Schuljahre.

(2) Die Grundschule berät die Erziehungsberechtigten, welche der auf ihr aufbauenden Schulartern für das Kind geeignet ist. Hierbei werden neben dem Leistungsstand auch die soziale und psychische Reife sowie das Entwicklungspotenzial der Kinder betrachtet. Es wird über die möglichen Angebote aufgeklärt und die Auswirkungen der Entscheidung der Eltern werden dargelegt. Die Einschätzung, welche Schularart dem Lernstand und Entwicklungspotenzial des Kindes am meisten entspricht, obliegt danach den Erziehungsberechtigten. Sie treffen für ihr Kind die Entscheidung über die auf der Grundschule aufbauende Schularart.

*(Fortsetzung Seite 7)*